

nichtamtliche Lesefassung, Rechtsstand 22.11.2023

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstaufen folgende

**Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrags im
Markt Oberstaufen
(Kurbeitragssatzung – KBS)**

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet des Marktes Oberstaufen sind die Kurbezirke 1 und 2.
- (2) Der Kurbezirk 1 umfasst die Ortsteile Oberstaufen, Berg, Buflings, Hinterstaufen, Höfen, Kalzhofen, Knechtenhofen, Konstanzer, Lamprechts, Malas, Osterdorf, Salmas, Saneberg, Schindelberg, Sinswang, Steibis, Stießberg, Thalkirchdorf, Weißach, Wengen, Wiedemannsdorf, Willis und Zell.
- (3) Der Kurbezirk 2 umfasst die Ortsteile Aach im Allgäu, Buchenegg, Döbelisried, Eibele, Gschwend, Hagspiel, Hinterhalden, Hinterreute, Hub, Hütten, Ifen, Krebs, Laufenegg, Steinebach, Tronsberg, Vorderhalden, Vorderreute, die Alpgebiete Oberstaufen, Steibis und Thalkirchdorf sowie diejenigen Bereiche im Gemeindegebiet, die keinem Ortsteil zugehörig sind.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6a) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Oberstaufen zu entrichten.

§ 3a

Gästekarte

- (1) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrags erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb personenbezogen ausgestellt und für den Zeitraum des Aufenthalts frei geschaltet wird. Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, wird die elektronische Gästekarte von der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH ausgestellt. Die elektronische Gästekarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die angebotenen Leistungen gelten nur bei einer funktionsfähigen Gästekarte. Bei Fehlfunktionen ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dem Leistungsträger auf Verlangen Name, Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt für Erwachsene pro Aufenthaltstag und Person
 - im Kurbezirk 1: 3,50 Euro
 - im Kurbezirk 2: 2,40 Euro
- (3) Der Kurbeitrag beträgt für Jugendliche pro Aufenthaltstag und Person
 - im Kurbezirk 1: 1,75 Euro
 - im Kurbezirk 2: 1,20 Euro

Es gilt eine Jahrgangsregelung: Personen, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten ab dem 1. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres als Erwachsene.

Es gilt eine Jahrgangsregelung; Personen, die im Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollendet haben, gelten ab dem 1. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt als Jugendliche.

- (4) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von 70 und entsprechendem Nachweis ermäßigt sich der aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebende Kurbeitrag um 25 %. Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 und entsprechendem Nachweis sind beitragsfrei.
- (5) Begleitpersonen von Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „B“ eingetragen haben, sind beitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet des Marktes Oberstaufen übernachten, haben dem Markt Oberstaufen spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines amtlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von einem Beherbergungsbetrieb in dem vom Markt Oberstaufen eingerichteten EDV-System Allgäu-Walser-Card erfasst und nach § 6 Abs. 1 weitergeleitet werden, genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.
- (3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 übernachtet, ist die Anmeldung in der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH vorzunehmen. Die Anmeldung ist am Tag der Anreise abzugeben. Reist der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH an, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, für welche nach § 7 Abs. 1 ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben wird.

§ 6

Erklärung durch den Beherbergungsbetrieb

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen spätestens am Tag nach der Anreise mit dem EDV-System Allgäu-Walser-Card an den Markt Oberstaufen zu melden und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben zu machen. Eventuell erforderliche Korrekturen, z.B. bei Änderung des Abreisedatums oder im Fall von Verlust oder Beschädigung der elektronischen Gästekarte, sind mit dem EDV-System Allgäu-Walser-Card unverzüglich vorzunehmen. Für unvollständig übertragene Meldescheine kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünf Euro je Meldeschein erhoben werden.

1) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle Allgäu-Walser-Card Software der Oberallgäu Tourismus Service GmbH (OATS) erfasst und weitergeleitet werden, ist der im EDV-System integrierte amtliche Meldeschein zu verwenden. Die Vorschriften der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz bleiben unberührt. Bei Härtefällen kann der Markt Oberstaufen nach § 8 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Auch hier gelten die Vorschriften des Abs. 1 Satz 3.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten dem Markt Oberstaufen über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind gemäß Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in die Allgäu-Walser-Card-Software nur mit der aktuellen Schnittstellenversion der Oberallgäu Tourismus Service GmbH (OATS) zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Allgäu-Walser-Card-Nummer ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Allgäu-Walser-Card-Software erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Absatz 2.

§ 6a

Einhebung und Haftung

- (1) Die in § 6 bezeichneten Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Oberstaufen gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, soweit kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach Zustellung des Beitragsbescheides an den Markt Oberstaufen abzuführen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

1) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

- (2) Der pauschale Kurbeitrag errechnet sich für ein Kalenderjahr aus durchschnittlich 50 Aufenthaltstagen, multipliziert mit dem Kurbeitrag für Erwachsene pro Aufenthaltstag gemäß § 4 Abs. 2, für Jugendliche pro Aufenthaltstag gemäß § 4 Abs. 3.
- (3) Für Personen mit Behinderung gelten § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, innerhalb eines Monats nach Beginn bzw. Ende dem Markt Oberstaufen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Der Markt Oberstaufen kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom pauschalen Kurbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der pauschale Kurbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können vom Markt Oberstaufen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften der KBS eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Oberstaufen im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 9

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags im Markt Oberstaufen (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 14.12.2021 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 17.11.2022 außer Kraft.

nichtamtliche Lesefassung